Verwendung nach den Erzeugnissen des bilanzierenden Baubetriebes fiir gesamten Zeitraum der Durchführung der Vorhaben und Obiekte zu bilanzieren.11 Das erfordert. die langfristigen Investitionsleistungsverträge Bilanzierung einzubeziehen¹¹ ¹² und von der Erkenntnis die auszugehen, daß die Durchführung der Baubilanzierung auf der Grundlage von Investitionsleistungsverträgen nicht mit einer Umkehrung des bisher praktizierten Nacheinanders von Bilanz und Vertrag gleichgesetzt darf 13

Die Übernahme von Bilanzfunktionen seitens der Baukombinate stellt hohe denn Anforderungen an das Niveau ihrer Planung und Leitung. sie ienem System von Maßnahmen, welches von Willi Stoph aufeinander abgestimmt charakterisiert wird und nur als Bestandteil Ganzen richtig zu wirken vermag. 14 Dazu gehört u. a., daß die Baubetriebe nicht mehr wie bisher mit jährlichen Objektlisten beauflagt werden. zweifellos eine Ursache für den bisher ungenügend konzentrierten vorhandener Baukapazitäten zu suchen ist. sondern die Hilfe langfristiger Investitionsleistungsverträge durchzuführen. Nunmehr mit bestellen die Auftraggeber ihre Bauleistungen bei einem bilanzierenden Baubetrieb Hierbei gilt die Bestellung als Vertragsangebot und Zwecke der als Bedarfsanmeldung zum Bilanzierung für den gesamten Realisierung Die Annahme der Bestellung vernflichtet der die in Baubilanz bilanzierenden Baubetriebe. Bauleistungen die diese der Bilanzdirektive entsprechen. Als Frist nahme oder Ablehnung des Angebots stehen den Baubetrieben zwei Monate zu.15

über jedes Wesentlich ist, daß damit künftig Vorhaben grundsätzlich Bilanzentscheidung getroffen wird, wie die Planmethodik eine es bereits 1967 beabsichtigte. die anregte, die Baubilanzierung langfristig. durchzuführen. 16 lich und mittels Fortschreibung Unseres Erachtens 711 diesem Zeitpunkt neben der Übernahme von Bilanzfunktionen Bauund Montagekombinate noch weitere wesentliche Voraussetzungen die sehen wir in der Entwicklung der Perspektivplanung steuerungsinstrument. wofür die Koordinierung der Perspektivpläne des Auftraggeber auf prognostischer Grundlage Bauwesens und seiner erforferner, gehört koordinierten Perspektivpläne derlich ist. Hierzu die durch langfristiger Baubilanzen abzusichern und mittels Investitionslangfristige leistungsverträge zu konkretisieren.

Es ist nicht im Rahmen dieses Beitrages alle damit verbundenen möglich. Probleme zu behandeln. weshalb wir uns auf diejenigen konzentrieren. deren Lösung wir für die Qualifizierung der Baubilanzierung als vordringerachten. Hierzu rechnen wir 1 den Zusammenhang zwischen der Baubilanzierung und der Profilierung Oualifizierung der Bauindustrie: 2. die Aufgaben der Baubilanzierung bei der Verbindung verschiedener

¹¹ Vgl. Abschn. I Ziff. 3 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O.

¹² vgl. Abschn. I Ziff. 1 (Grundlagen für die Baubilanzierung) sowie Abschn. II Ziff. 2 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O.

¹³ vgl. S. Lörler, "Einbeziehung des Investitionsleistungsvertrages in die Planung und Bilanzierung", Vertragssystem, 1967, S. 134.

¹⁴ vgl. W. Stoph, a. a. O., S. 1063.

¹⁵ vgl. Abschn. I Ziff. 3 und Abschn. II Ziff. 2 der Baubilanzierungsgrundsätze, a. a. O. Soweit es sich um nichtbilanzierende Baubetriebe handelt, haben sie nach diesen Vorschriften in der gleichen Frist die Zustimmung des bilanzierenden Baubetriebes einzuholen.

¹⁶ vgl. S. Lörler, a. a. O., S. 133 ff.